

II-5888 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

Zl. 353.110/66-I/6/92

12. Mai 1992

Herrn  
Präsidenten des Nationalrats  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

2642/AB  
1992-05-12  
zu 2653 10

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kiss und Kollegen haben am 12. März 1992 unter der Nr. 2653/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Konstituierung des kroatischen Volksgruppenbeirates gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Initiativen haben Sie gesetzt, um die Konstituierung eines kroatischen Volksgruppenbeirates zu erreichen?
2. Werden Sie die vom Erstunterzeichner dieser Anfrage übergebene Punktation 'Objektive Kriterien für eine Mitgliedschaft im kroatischen Volksgruppenbeirat' im Interesse einer konstruktiven Lösung umsetzen?
3. Wann werden Sie eine neuerliche Initiative für eine repräsentative Vertretung in einem zu schaffenden kroatischen Volksgruppenbeirat setzen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

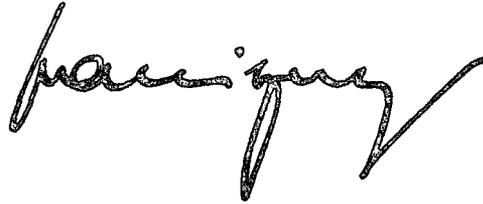
Die Konstituierung des Volksgruppenbeirats für die kroatische Volksgruppe ist für mich ein vorrangiges volksgruppenpolitisches Anliegen. Sie würde insbesondere die Voraussetzung für eine substantielle Verstärkung der finanziellen Förderung der Volksgruppe schaffen. Ich habe daher die - seit 1977 - von meinen Amtsvorgängern unternommenen Bemühungen, die Konstituierung auch dieses Volksgruppenbeirats zu erreichen, fortgesetzt. Diese haben im Herbst 1990 zu einer weitgehenden Einigung geführt: Nach schwierigen Verhandlungen und der Zustimmung praktisch aller maßgebenden Institutionen war zur konstituierenden Sitzung für den 2. Oktober 1990 eingeladen worden. Knapp vor diesem Termin wurden jedoch - wie den anfragenden Abgeordneten gewiß bekannt ist - wieder Einwände vorgebracht, die schließlich zur kurzfristigen Absetzung des Sitzungstermins führten. Die Schwierigkeiten, die damals den für die Beiratskonstituierung erforderlichen Konsens zwischen den für die Volksgruppe relevanten Organisationen behindert haben, bestehen offenbar nach wie vor.

Zu den Fragen 2 und 3:

Der Vorschlag betreffend die "Objektiven Kriterien für eine Mitgliedschaft im kroatischen Volksgruppenbeirat" zielt auf eine erstmalige, punktemäßige Bewertung der Repräsentativität der einzelnen Volksgruppenorganisationen ab. Selbst wenn man der Auffassung wäre, daß sich dieser Vorschlag prinzipiell für die Herstellung des notwendigen Konsenses über die Verteilung der auf die Volksgruppenorganisationen entfallenden Beiratssitze eignete, ist doch in Rechnung zu stellen, daß mit Beschluß der Burgenländischen Landesregierung von 19. September 1990 gerade gegen die in der Antwort auf Frage 1 erwähnte Verteilung der Beiratssitze kein Einwand erhoben worden ist. Im

- 3 -

Hinblick auf die besondere Rolle, die den in Betracht kommenden Landesregierungen bei der Konstituierung der Volksgruppenbeiräte zukommt, wird daher die allfällige Weiterverfolgung des in der Anfrage erwähnten Vorschlags insbesondere im Kontakt mit der Burgenländischen Landesregierung vorzunehmen sein.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. ...', with a large checkmark at the end.